

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. September 2016 beschlossen:

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Das NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise – darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht, beispielsweise durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, verstanden – bettelt, oder
2. in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
3. eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, oder
4. entgegen einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.“

2. Im § 1a erhalten die Absätze 2, 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 4, 5, 6 und 7.

§ 1a Abs. 2 und 3 (neu) lauten:

„(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Strafgelder, die mit der Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG eingehoben wurden, fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

(3) Durch Verordnung der Gemeinde kann an bestimmten öffentlichen Orten, insbesondere bei Haltestellen (Aufnahmestellen) des öffentlichen Verkehrs und deren näheren Umkreis, im Eingangsbereich von Lokalen,

Geschäften und öffentlichen Gebäuden sowie im Mündungsbereich von Fluchtwegen von Gebäuden, auch ein nicht unter Abs. 1 Z 1 bis 3 fallendes Betteln untersagt werden, wenn aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist,

- dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, und dadurch ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist, oder
- sonst ein durch ein solches Betteln das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.

Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2a. § 1 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.“

3. Nach dem § 1a werden folgende §§ 1b, 1c und 1d angefügt:

„§ 1b

Überwachung

(1) Die Überwachung der Vollziehung des § 1a Abs. 1 kann durch folgende Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen:

- a) Gemeindegewachorgane, in jenen Gemeinden, wo ein Gemeindegewachkörper vorhanden ist und
- b) Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde bestellt werden. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,

- c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen
und
 - d) der Bestellung zustimmen.
- (3) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid der Gemeinde zu erfolgen und ist nachweislich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.
- (5) Der Bürgermeister hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.
- (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift "Aufsichtsorgan gemäß NÖ Polizeistrafgesetz" und den Namen der Gemeinde, die das Aufsichtsorgan bestellt hat, zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
 - b) das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat und
 - c) den Hinweis, dass sich der Tätigkeitsbereich des Aufsichtsorganes nur auf das Gebiet jener Gemeinde erstreckt, von welcher sie bestellt wurde.
- (7) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.

- (8) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.
- (9) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
- a) dem Tod,
 - b) dem Widerruf der Bestellung oder
 - c) dem Verzicht auf das Amt.
- (10) Die Gemeinde kann die Bestellung zum Aufsichtsorgan jederzeit widerrufen, insbesondere wenn
- a) eine der im Abs. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 - b) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
 - c) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 - d) sich der Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Änderung der Organisation oder des Aufgabenumfanges) als notwendig erweist.
- (11) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Gemeinde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.
- (12) Das Erlöschen der Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 1c

Befugnisse von Aufsichtsorganen

(1) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung des § 1a durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen,
3. die Festnahme von Personen, die sie bei einer Verwaltungsübertretung nach § 1a Abs. 1 auf frischer Tat betreten, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 35 VStG vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Aufsichtsorganen unverzüglich der Behörde vorzuführen oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Vorführung vor die Behörde zu übergeben.

(2) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Absehen von der Anzeige gemäß § 50 Abs. 5a VStG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;
beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person in Betracht.

(3) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß § 1b an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde

unverzöglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

- (4) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß § 1b haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 1d

Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a dürfen von den Organen der Behörden einschließlich den Organen nach § 1b folgende Daten von Personen, die betteln, in einem Informationsverbundsystem verarbeitet sowie insbesondere zum Zweck der Strafrechtspflege und der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden:
1. Identitätsdaten;
 2. Adress- und Kontaktdaten;
 3. Bilddaten;
 4. Angaben über Feststellungen gemäß § 1a, insbesondere Art, Ort und Zeitpunkt der festgestellten Bettelei.
- (2) Teilnehmer an diesem Informationssystem und zugleich auch dessen Auftraggeber sind die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, die Landespolizeidirektion sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.
- (3) Auftraggeber und Betreiber haben die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(4) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu löschen.“

4. § 2 lautet:

„§ 2

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 1, des § 1a und des § 6 Abs. 1 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Maßnahmen, die zur Sicherung des Verfalls gemäß § 1a Abs. 4 erforderlich sind und
- d) die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 1a Abs. 6 und 7.

(2) Darüber hinaus ist es zulässig, dass die Organe der Bundespolizei zum Zweck der Kontrolle der Vollziehung des § 1a personenbezogene Daten durch Beobachten ermitteln.“

Wird beurkundet

Landtag von Niederösterreich

Der Landtagsdirektor:



(Mag. Thomas Obernosterer)

Ltg.-787-1/A-3/95-2015

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Dr. Von Gimborn, Königsberger, Mag. Schneeberger,
Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Ing. Rennhofer, Hauer, Gabmann und Dr. Machacek

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-787/A-3/95-2015

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Mit der 5. Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes wurde an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gehend aufdringliches oder aggressives Betteln, gewerbsmäßiges Betteln sowie Betteln in organisierten Gruppen, Betteln unter Mitwirkung unmündiger Minderjähriger als auch deren Veranlassung zum Betteln verboten und unter Strafe gestellt. Somit ist grundsätzlich nur ein passives, stilles Betteln zur Abdeckung einer persönlichen Notlage einschließlich naher Angehöriger zulässig. An öffentlichen Orten stellt sich jedoch stilles Betteln mitunter zunehmend als das Zusammenleben störender Missstand dar, da aufgrund der Anzahl der bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse die Benützung öffentlicher Orte auch für andere Personen erschwert wird oder andere durch ein solches stilles Betteln das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG auftreten. Üblicherweise wird durch das stille Betteln einzelner Personen an öffentlichen Orten die öffentliche Ordnung nicht gestört und ist daher das Verbot des stillen Bettelns nicht gerechtfertigt. Falls aufgrund der Anzahl der bettelnden Personen die Benützung eines bestimmten öffentlichen Ortes derart erschwert wird, dass ein Missstand vorliegt, so kann zur Beseitigung dieses Missstandes im erforderlichen (örtlichen und zeitlichen) Ausmaß auch das stille Betteln verboten werden (vgl. VfGH vom 30.06.2012, G 155/10-9, Rz. 30).

Unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben soll das NÖ Polizeistrafgesetz nun dahingehend geändert werden, dass – im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit – aufgrund einer Verordnungsermächtigung der Gemeinden, zusätzliche örtliche und/oder zeitliche anlassbezogene Bettelverbote bezogen auf das stille Betteln verhängt und unter Strafe gestellt werden können, wobei bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) vorzusehen ist.

In Anlehnung an § 29 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes soll § 1a Abs. 1 dahingehend neu gegliedert werden, dass aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe und die Veranlassung bzw. das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln unter das Verbot fallen sollen, egal an welcher Örtlichkeit die Tatbestände erfüllt werden. Die bisherige Einschränkung, dass die Tatbestände um vom Verbot umfasst zu sein an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gehend ausgeübt werden mussten, brachte einige Unklarheiten und Graubereiche (z.B. war bisher aggressives Betteln, das innerhalb eines Wohnhauses von Wohnung zu Wohnung gehend betrieben wurde, vom Verbot nicht umfasst), weshalb diese nunmehr entfallen soll. Es soll damit klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, wo aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe, oder die Veranlassung bzw. das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln, ausgeübt werden, diese Verhaltensweisen sind vom Grundsatz her abzulehnen und sollen daher vom Verbot generell umfasst sein. In § 1a Abs. 1 Z 4 wird die Übertretung bestehender Durchführungsverordnungen der Gemeinden gemäß § 1a Abs. 3 als Verwaltungsstraftatbestand normiert.

Gemäß § 1a Abs. 2 sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1a Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landespolizeidirektion zu bestrafen, wobei bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) als unbedingt erforderlich angesehen wird.

§ 1a Abs. 3 ermächtigt die Gemeinden bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen zusätzlich erforderliche örtliche und zeitliche Bettelverbote hinsichtlich des stillen Bettelns festzulegen. Im Erkenntnis vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Ausschluss des „stillen“ Bettelns an öffentlichen Orten im Lichte des Art. 7 Abs. 1 B-VG einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt (vgl. RZ 30). Weiters erkannte er, dass auch die stille Form der Bettelerei, also des dargestellten „Erbittens“ von Hilfe, an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und daher mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar sei (vgl. RZ 35). Außerdem sprach der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, beispielsweise eine die öffentliche Ordnung störende Situation an, „in der die Anzahl der Bettler die Benützung des öffentlichen Orts derart erschwert, dass ein Missstand vorliegt“ (vgl. RZ 30). Wird nun durch stilles Betteln ein solcher, die öffentliche Ordnung bzw. das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand hervorgerufen, so ist es sachlich gerechtfertigt (Art. 7 B-VG) bzw. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (Art. 10 Abs. 2 EMRK) zur Beseitigung dieses Missstandes auch das stille Betteln im örtlich und/oder zeitlich erforderlichen Ausmaß zu verbieten. Gleiches gilt für die Abwehr eines unmittelbar zu erwartenden Missstandes.

Als öffentlicher Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 ist jeder Ort zu erachten, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann. Vom Begriff des „öffentlichen Orts“ beispielsweise umfasst sind Fußgängerzonen, öffentliche Plätze (z.B. Hauptplatz einer Gemeinde), Halte- bzw. Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und deren näherer Umkreis (je nach Größe der Haltestelle wird darunter ein Umkreis von bis zu etwa 100 m zu verstehen sein, wobei sich durch besondere örtliche Gegebenheiten durchaus ein darüber hinausgehender Umkreis ergeben kann) oder Gehsteigsbereiche. Ebenfalls unter diesen Begriff zu subsumieren sind z.B. Parkplätze vor Handelseinrichtungen, vor öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. von einem Krankenhaus) oder Kundenparkplätze (z.B. vor Gasthäusern oder Geschäften). Ein „öffentlicher Ort“ im Sinne dieser Bestimmung kann sich aber auch innerhalb eines Gebäudes befinden. So wären z.B. ein Einkaufszentrum, ein Gasthaus oder aber auch ein Krankenhaus als solcher zu qualifizieren, da diese Orte von einem nicht von

vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden können. Ebenso können öffentliche Frei- und Hallenbäder grundsätzlich von jedermann betreten werden und sind daher auch diese als „öffentliche Orte“ zu betrachten. Die Grenzen des „öffentlichen Orts“ liegen dort, wo nur ein beschränkter Personenkreis zum Zutritt berechtigt ist. So wäre z.B. eine Wohnhausanlage mit den dazugehörigen Privatbereichen (z.B. Keller, Privatparkplatz, etc.), die nur den Wohnungsinhabern zugänglich sind, vom Begriff des „öffentlichen Orts“ nicht umfasst.

Die Erlassung einer Verordnung durch die Gemeinde setzt voraus, dass sie geeignet ist, den bereits bestehenden Missstand zu beseitigen oder einen zu erwartenden Missstand abzuwehren. Die Gemeinde hat bei Erlassung einer Durchführungsverordnung außerdem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zusammengefasst bedeutet das, dass das von einer Gemeinde zu erlassende Verbot des stillen Bettelns per Verordnung geeignet und erforderlich sein muss, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Gemeindegebiet zu wahren oder sonstigen Missständen vorzubeugen.

Durch die neuen §§ 1b und 1c soll – so wie nach §§ 8a NÖ Hundehaltegesetz – eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Überwachung der Einhaltung von § 1a Abs. 1 durch Gemeindegewachorgane und Aufsichtsorgane erfolgen kann. Die Erfahrungen mit den ähnlichen Bestimmungen im NÖ Hundehaltegesetz können als positiv bewertet werden. Es soll daher auch im NÖ Polizeistrafgesetz die Möglichkeit bestehen, Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem Betteln durch Gemeindegewachorgane und Aufsichtsorgane zu ahnden. Die Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizei nach § 2 bleibt davon unberührt. Eine Bestellung von Aufsichtsorganen wird insbesondere dann von Nutzen sein, wenn eine Gemeinde eine Verordnung nach § 1a Abs. 3 erlassen hat und trotz des damit ausgesprochenen Verbots eine vermehrte Anzahl von Bettlern in dem von der Verordnung umfassten Bereich feststellbar ist. Mit der Bestellung von Aufsichtsorganen und der damit in Verbindung stehenden Möglichkeit, Organstrafmandate gemäß § 50 VStG auszustellen, soll das Verwaltungsstrafverfahren rasch geführt werden und soll damit zum einen ein größerer bürokratischer Aufwand für die Strafbehörden vermieden werden,

zum anderen werden dadurch natürlich auch die Organe der Bundespolizei gemäß § 2 entlastet.

Die Befugnisse von Aufsichtsorganen in § 1c sind weiter als jene nach dem NÖ Hundehaltegesetz. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsmaterie erscheint hier eine Differenzierung geboten. Die Übergabe einer festgenommenen Person an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde gemäß § 1c Abs. 1 Z 3 letzter Satz soll in erster Linie dann erfolgen, wenn die festgenommene Person mit dem Aufsichtsorgan nicht freiwillig mitgeht. § 1c ist an § 1b Abs. 3 bis 6 des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes angelehnt.

§ 1d soll die Rechtsgrundlage für die Erfassung von Daten von Personen, die betteln, bieten. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Daten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten sowie – insbesondere zum Zweck der Strafrechtspflege und der Sicherheitsverwaltung – an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Diese Bestimmung soll die Kontrollen der Einhaltung des § 1a wesentlich erleichtern und sollte damit eine wichtige Möglichkeit bestehen, insbesondere die gewerbsmäßige Bettelei im Strafverfahren nachzuweisen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Rechtsbestand bereits in § 9a des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes.

Der Begriff „verarbeiten“ umfasst nach § 4 Z 9 DSG 2000 insbesondere das Ermitteln, Erfassen und Speichern von Daten. Dabei ist festzuhalten, dass nach § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange aufbewahrt werden dürfen, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. In jenen Fällen, in denen kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird, wird dies in der Regel nach Ablauf der Frist nach § 31 Abs. 1 VStG (Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr) der Fall sein. Identitätsdaten sind gemäß § 1 Abs. 5a Meldegesetz die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokuments.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-787/A-3/95-2015 miterledigt.“

22.09.2016

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 22.09.2016 zu Ltg.- 787-1/A-3/95-2015 -Ausschuss
--

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl,
Ing. Hauer und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. gemäß § 34 LGO betreffend Änderung
des NÖ Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015

Im § 34 Antrag ist vorgesehen, dass der § 1a Abs. 1 nunmehr dahingehend geändert werden soll, dass der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt sein soll unabhängig davon, an welcher Örtlichkeit er verwirklicht wird. Es ist daher aus Gründen der Systematik notwendig, die Befugnis zur Wegweisung von Personen als gelinderes Mittel auch auf nicht öffentliche Orte auszudehnen. Weiters kann der erste Satz des § 2 Abs. 2 aus Gründen der Lesbarkeit entfallen. Die Befugnisse der Organe der Bundespolizei ergeben sich ohnehin aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG). Sämtliche Befugnisse, die für Aufsichtsorgane in § 1c geregelt sind, kommen den Organen der Bundespolizei somit auch ohne ausdrücklichen Verweis aufgrund des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 34 Antrag der Abgeordneten Schuster u.a. betreffend Änderung des NÖ
Polizeistrafgesetzes, LT-787-1/A-3/95-2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzesentwurf wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:
„2a. § 1 Abs. 7 (neu) lautet:
„(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme
der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.““
2. In Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes lautet der letzte Satz des § 1c Abs. 2:
„Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person in Betracht.“
3. In Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes entfällt der erste Satz des § 2 Abs. 2.“